Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

82. 80. Das zu Berlin am 19. Januar 1889 ausgegebene 1. Stück der Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1840. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

83. 72. Mit Bezug auf Artikel XVI Ziffer 1 der am 1. d. M. in Kraft getretenen Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wasserstände, bei welchem die Dampfschifffahrt auf dem Rhein beschränkt oder verboten ist, durch Beschluß der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt wie folgt festgesetzt sind:

Für den Pegel bezw. Landungsplatz.	Marke I. Erste Beschränkung.	Marke II. Zweite Beschränkung.	Marke III. Verbot.	Bemerkungen.
Maxau—Maximiliansau	6,00	6,75	7,50	
Speyer	6,30	7,10	7,90	
Mannheim—Ludwigshafen	6,70	7,60	8,50	
Mainz	2,75	3,50	4,75	
Biebrich	3,55	4,30	5,55	
Coblenz	5,00	6,25	7,20	
Köln	5,50	6,90	7,80	
Düsseldorf	5,10	6,70	7,50	
Ruhrort	5,30	6,90	7,60	
Wesel	4,90	6,40	6,90	
Emmerich	5,00	6,30	6,70	
Nymwegen	11,22	12,22	12,82	Amsterdamer Pegel.
Tiel	—	—	8,89	" "
Bommel	—	—	6,55	" "
Arnheim	10,91	11,91	12,71	" "
Vreeswyck	4,27	4,95	5,42	" "

Coblenz, den 8. Februar 1888.

J.-Nr. 422 St. B. I. b.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. gez.: von Puttkammer.

84. 90. **Nachstehendes Regulativ,**

betreffend die Anordnung einer Transport-, Buch- und Lagerkontrole für Getreide in einem Theile des Bezirks des Haupt-Zoll-Amts zu Cleve

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 werden zufolge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Januar 1889 für folgende Theile des Bezirks des Haupt-Zoll-Amts zu Cleve:

a) die Bürgermeisterei Keeken-Niel (Amtssitz Rindern),
b) die Bürgermeisterei Cranenburg,
c) die Bürgermeisterei Kessel-Asperden (Amtssitz Asperden),
d) die westlich der Rheinischen Eisenbahn belegenen Theile der Bürgermeistereien Weeze und Kevelaer,
e) die Bürgermeisterei Walbeck

zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Getreide nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Umfang der Aufsichtsmaßregeln

§. 1. Die Aufsichtsmaßregeln erstrecken sich auf den Verkehr mit folgenden Getreidearten:

a) Roggen, b) Hafer, c) Weizen.

II. Vorschriften betreffend die Transportkontrole.

§. 2. Jeder, welcher Getreide in dem vorstehend bezeichneten Bezirke transportirt, hat sich durch eine amt-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1889.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Bescheinigung (Legitimationsschein, Versendungsschein, Zolldeclaration, Zollquittung) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Getreidemengen in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Legitimation sind befreit:

a) Transporte innerhalb der geschlossenen Gehöfte und auf den zugehörigen sich unmittelbar anschließenden Grundstücken (Gutsbezirk);

b) Transporte auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Aufsichtsbezirk;

c) Transporte, bei welchen Getreidemengen innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich des auch bezüglich dieser Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollfreien Abstammung des Getreides.

§. 4. Der Transport des Getreides ist nur innerhalb der im §. 21 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Tageszeit gestattet. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Haupt- oder Neben-Zoll-Amte vor Beginn des Transports nachgelassen werden.

Auf den Verkehr auf den Eisenbahnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Ausfertigung der Transportausweise erfolgt unentgeltlich durch die im Grenzbezirk bezw. in der Nähe desselben an der Binnenlinie belegenen Zoll- und Steuerämter und die zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen oder Versendungsscheinen besonders zu errichtenden Expeditionsstellen. Der jeder Stelle zugewiesene Bezirk wird durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Ausfertigung des Transportausweises ist vor Beginn des Transports zu beantragen und zu diesem Behufe die Art der Verpackung, das Nettogewicht des Getreides sowie der Bestimmungsort anzugeben. Vor der Ausfertigung ist der Expeditionsstelle auf Erfordern der Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft des zu versendenden Getreides zu liefern. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage von Proben verlangt werden. Auch ist der Versender verpflichtet, dem Legitimationsscheinertheiler oder einem Zollbeamten die vorherige Besichtigung und Verwiegung des Getreides zu gestatten. Wird die Verwiegung verlangt, so hat der Versender eine geaichte Waage von genügender Tragfähigkeit, nebst Gewichten zu stellen und die nöthigen Handdienste dazu zu leisten.

III. Vorschriften betreffend die Buch- und Lagerkontrole.

§. 7. Der Buch- und Lagerkontrole über Getreide werden unterworfen:

a) die Getreidehändler,

b) diejenigen Getreidebauer, deren Grundstück (Gutsbezirk) von der Grenzlinie durchschnitten wird,

c) die Inhaber von Mühlen.

§. 8. Die Buch- und Lagerkontrole besteht darin, daß die derselben unterworfenen Personen

a) Getreide nur in den der Zollbehörde anzumeldenden Lagerräumen aufbewahren dürfen,

b) über den Zu- und Abgang der Getreide Anschreibungen nach Anweisung der Zollbehörde führen müssen,

c) den Zollbeamten die Revision der Lagerräume, der Lagerbestände und der darüber geführten Anschreibungen gestatten müssen.

§. 9. Die Einführung der Buch- und Lagerkontrole erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung nach anliegendem Muster*) durch den zuständigen Ober-Grenz-Kontroleur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers. Hierbei hat der Kontrolpflichtige

a) die Lagerräume anzumelden,

b) die vorhandenen Vorräthe an gedroschenem und ungedroschenem Getreide anzugeben und vorzuzeigen.

Ersteres ist zu verwiegen; das Erträgniß des Letzteren vorläufig abzuschätzen.

§. 10. Die Anschreibungen über Zu- und Abgang von Getreide haben in einem Kontobuche nach anliegendem Muster zu geschehen, welches von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch ist stets an dem von dem Ober-Grenz-Kontroleur bestimmten Platze aufzubewahren und sauber zu erhalten. Bei Führung desselben sind die auf dem Titelblatt des Kontobuchs befindlichen Bemerkungen genau zu beachten.

Das Kontobuch ist von dem Kontrolpflichtigen in der Regel selbst zu führen. Er kann sich jedoch von einer zuverlässigen Person, deren Name auf dem Titelblatte von dem Ober-Grenzkontroleur zu vermerken ist, vertreten lassen, doch bleibt er für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs verhaftet.

§. 11. In dem Kontobuche sind Zu- und Abgänge nach dem Nettogewichte des Getreides anzuschreiben.

Die vorhandenen Vorräthe werden bei Einführung der Buch- und Lagerkontrole eingetragen. Jeder fernere Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, wohin das Getreide unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, anzuschreiben. Auf dem das Getreide begleitenden Zollausweise (Deklaration, Zollquittung, Legitimationsschein) ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken und sind diese Papiere nach der Nummerfolge geordnet zu heften und bei dem Kontobuch aufzubewahren.

Selbst gedroschenes Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

Jeder Abgang an Getreide ist sofort bei Entnahme desselben aus dem Lagerraum anzuschreiben.

§. 12. Die Zahl der Lagerrevisionen wird von dem Ober-Zollinspektor bestimmt. Dieselben sind von dem Ober-Grenzkontroleur unter Zuziehung eines Grenz-Aufsehers vorzunehmen. In besonderen Fällen kann der

*) Die hierzu gehörigen Formulare sind nicht abgedruckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ober-Grenzkontroleur einen Grenz-Aufseher mit seiner Vertretung beauftragen. Lagerrevisionen dürfen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden. Der Kontrolpflichtige oder sein Stellvertreter hat den Lagerrevisionen beizuwohnen. Zu denselben ist eine geaichte Waage von mindestens 250 kg Tragfähigkeit mit den nöthigen geaichten Gewichten zu stellen. Auf Verlangen sind die Lagervorräthe in Säcke zu füllen, wofür der Kontrolpflichtige ebenso, wie für die sonst nöthigen Handdienste Sorge zu tragen hat.

Die vorhandenen Beläge (§. 10) sind von dem revidirenden Beamten mit der Angabe des Tages und dem Namenzug zu zeichnen.

§. 13. Liegt das Wohnhaus eines von der Grenzlinie durchschnittenen Gehöftes im Auslande, so ist der Inhaber des Gehöftes durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Einführung der Buch- und Lagerkontrole zu benachrichtigen und zum Erscheinen behufs Aufnahme der im §. 9 vorgeschriebenen Verhandlung im Inlande aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so sind die Zollbeamten befugt, die im Inlande belegenen Gebäude jeder Zeit zu revidiren, doch darf die gewaltsame Oeffnung der verschlossenen Räume nur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers erfolgen.

IV. Besondere Vorschriften für die Inhaber von Mühlen.

§. 14. Auf die Getreidebezüge der Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf herstellen, finden die unter Ziffer II gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 15. Zum Transport von Getreide der Mahlgäste zur Mühle werden statt der sonst vorgeschriebenen Transportausweise, Mahlscheine nach dem Muster C. ausgefertigt. Auf die Ausstellung derselben finden die Vorschriften in den §§. 4—6 entsprechende Anwendung. Diejenige Getreidemenge, auf welche der Mahlschein lautet, muß zusammen spätestens am Tage nach Ausstellung des Mahlscheines zur Mühle gebracht werden Der Müller hat sich bei der Annahme des Getreides von der Uebereinstimmung desselben mit dem Mahlscheine zu überzeugen.

§. 16. Sobald das Getreide zur Mühle gebracht ist, hat der Müller die Abtheilung I des Mahlscheines abzuschneiden und denselben an einen der dazu gehörigen Säcke, welche so lange stets zusammengestellt sein müssen, als während der Verarbeitung eine Trennung nicht nöthig ist, zu befestigen. Während der Verarbeitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf, ist der Mahlschein an dem Mahlgang, auf welchen das Getreide geschüttet ist, anzuheften. Ist die Verarbeitung beendet, so ist der Mahlschein wieder an einem der Säcke zu befestigen.

Geht das Fabrikat aus der Mühle, so ist die Abtheilung II des Mahlscheins abzuschneiden und der Tag der Zurückgabe zn vermerken.

§. 17. Wird in der Mühle die sogenannte Mahlmetze erhoben, so sind die erhobenen Getreidemengen täglich summarisch im Getreidekontobuch anzuschreiben.

§. 18. Die Mühlen sowie die angemeldeten Lagerräume müssen den Zollbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zu jeder Zeit geöffnet werden. Sind Mühlen außer jener Zeit im Gange, so ist den Zollbeamten der Zutritt zum Mühlenraume zu gestatten.

Die Müller und ihre Leute haben den Zollbeamten über alle den Mühlenbetrieb betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen, auch die zur Vornahme der Revisionen erforderlichen Handdienste zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§. 19. Zuwiderhandlurgen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Defraudestrafe eintritt, nach §. 152 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Köln, den 16. Januar 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transport-, Buch- und Lager-Kontrole für Getreide in den Eingangs genannten Bezirken am 1. Februar d. J. in Kraft tritt.

Köln, den 21. Januar 1889. Nr. 1921.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

85. 74. Die Rheinschifffahrt betreffend.

Während der an den Hüfeln unterhalb Bonn stattfindenden, am 16. d. Mts. beginnenden Sprengungen eines daselbst mitten im Fahrwasser gesunkenen Schiffes darf die Rheinstrecke zwischen Bonn und Rheindorfer-Kehle nicht befahren werden, wenn und so lange von den am Ufer oberhalb Bonn und oberhalb Grav-Rheindorf bestellten Wahrschauen eine rothe Flagge gezeigt wird.

Coblenz, den 14. Januar 1889. J.-Nr. 144, St. B. Ib.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

86. 79. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten hat das lithographische Institut von Bogdan Gisevius in Berlin, Linkstraße 29, ermächtigt, die in seinem Ministerium ausgearbeiteten Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen nebst den Erläuterungen dazu vom 18. November 1887 zu vervielfältigen, und die hergestellten Abzüge an Behörden, Gemeinden, Beamte und sonstige Interessenten käuflich zu überlassen. Das genannte Institut wird demgemäß verkaufen:

1. ein Exemplar der vollständigen Veröffentlichung (enthaltend fünf Blatt Zeichnungen und ein Heft Erläuterungen),

a) bei Abnahme von weniger als 20 Exemplaren zu 2 Mark 50 Pfennig,

b) bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren zu 1 Mark 75 Pfennig,

2. ein einzelnes Blatt bezw. ein einzelnes Exemplar der Erläuterungen zu 50 Pfennig.

Düsseldorf, den 17. Januar 1889. II. A. I. 219.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

87. 81.

Tabelle

der für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollekten.

Lfd. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	Epiph., den 6. Januar	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl, entweder am Epiphaniastage oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	2. p. Epiph., den 20. Januar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
3	5. p. Epiph., den 10. Februar	a. Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach im Kreise Wetzlar, resp.	Abzuhalten: ad a. in den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar, (Reg.-Bez. Coblenz;)
		b. Erziehungsanstalt zu Niederwörresbach im Fürstenthum Birkenfeld, resp.	ad b. in den Gemeinden der Kreissynoden Meisenheim und Sobernheim, (Reg.-Bez. Coblenz), sowie Saarbrücken, Trier und St. Wendel, (Reg.-Bez. Trier;
		c. Evangelisches Stift „St. Martin" zu Coblenz.	ad c. in den Gemeinden der übrigen Kreissynoden der Provinz.
4	Estomihi, den 3. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
5	Erster Ostertag, den 21. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
6	Miser. Dom., den 5. Mai	Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth.	
7	Erster Pfingsttag, den 9. Juni	Preußische Haupt-Bibelgesellschaft.	
8	Zweiter Pfingsttag, den 10. Juni	Heidenmission.	ad Nr. 8. Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
9	1. p. trinit., den 23. Juni	Heil- und Pflegeanstalt blödsinniger Kinder „Hephata" zu M.-Gladbach.	
10	4. p. trinit., den 14. Juli	Dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz.	Die diesbezügliche Hauskollekte ist wie bisher im Laufe des Monats August abzuhalten.
11	6. p. trinit., den 28. Juli	Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern.	
12	8. p. trinit., den 11. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheimgegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Köln abzuliefern.
13	12. p. trinit., den 8. September	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel" in Bielefeld.	
14	14. p. trinit., den 22. September	Anstalt „Elim" zu Neukirchen bei Moers.	Diese Kollekte ist nur in den Kirchen der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen zu erheben.
15	16. p. trinit., den 6. Oktober	Rettungsanstalt zu Düsselthal.	
16	18. p. trinit., den 20. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theogolie in Bonn.	
17	20. p, trinit., den 3. November (Reformationsfest)	Gustav-Adolf-Stiftung.	Die Erträge sind direkt abzuliefern cfr. hierzu die letzte bezügliche Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt.
18	1. Advent, den 1. December	Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Vorstehende Tabelle pro 1889 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks haben die ihnen zugehenden Beträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse — mit Ausnahme derjenigen für die Heidenmission (1 und 8), für den Rheinisch-Westfälischen Verein für Israel (12) und für die Gustav-Adolf-Stiftung (17) — in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1889.

II. B. 75.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

88 87.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 3. Jahreswoche vom 13. bis 19. Januar.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—	1
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	97	—	—	—	6	—	1	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	15	2	—	4	2	2	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	6	1	6	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	3	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1	—	3	—	—	—
do. (Stadt) .	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—	6	1	1	—	—	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	1	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	17	—	3	—	4	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	29	1	2	—	17	1	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	9	1	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	3	—	4	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	—	2	—	1	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	153	5	8	—	21	7	—	—
Summe	—	1	—	—	29	8	—	—	—	—	473	25	60	—	116	18	5	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Koenigs.

89. 76. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß das am 31. Mai 1881 zu Metzkausen geborene Kind Bertha Schinnenburg fortan den Familiennamen „Seuthe" annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 17. Januar 1889. I. I. 112.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

90. 78. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 25. December v. J., Nr. 13730, dem am 1. Januar d. J. zum mittelrheinischen Dampfkessel-Revisionsverein übergetretenen Ingenieur Alexander Nolte wiederruflich und unter den üblichen Bedingungen die von dem Vorstande des genannten Vereins zu Neuwied für denselben nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme:

1. der regelmäßigen Revisionen und Wasserdruckproben;
2. der Wasserdruckprobe nach Hauptreparaturen (§. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 29. Mai 1871) bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln;
3. der ersten Wasserdruckprobe und Construktionsprüfung (§§. 1 und 11 a. a. O.) für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln;
4. der Vorprüfung von Conzessionsgesuchen, sowie
5. der polizeilichen Kesselabnahme (§. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung (für den Bereich der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau

ertheilt, was ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Düsseldorf, den 16. Januar 1889. I. III. B. 252.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

91. 86. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 29.|30. April und 1. Mai statt, die zweite beginnt am 22. Juli, und die dritte am 7. Oktober d. Js. und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrkursus haben sich am 29. April d. Js, Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1889. ad I. III. A. 120.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

92. 82. Die vom Gr. Bezirksamt Kehl unterm 6. d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „An die Wähler des 7. bad. Reichstagswahlkreises", beginnend mit den Worten: „Wie vor der letzten Reichstagswahl" und endigend mit den Worten: „Das Arbeiterwahlkomité", wird hiermit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 8. Januar 1889.

Der Großherzogl. Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg: Siegel.

93. 83. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Der Grundstein". Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen, Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Johann Staningk in Hamburg, Verlag von J. Staningk, Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg, — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 8. Januar 1889.

Die Polizei-Behörde. Senator Hachmann, Dr.

94. 84. Die vom Gr. Bezirksamt Offenburg unterm 9. d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „Wähler! Mitbürger!" beginnend mit den Worten: „Vor die Entscheidung gestellt" und endigend mit den Worten: „Das Arbeiter-Wahlkomité" wird hiermit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 12. Januar 1889.

Der Großherzogl. Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg: Siegel.

95. 85. Das kürzlich in Pößneck verbreitete Flugblatt ohne Angabe eines Druckers oder Verfassers: „Die Fliegen und die Spinnen", beginnend mit den Worten: „Ihr kennt es Alle", und schließend mit den Worten: „So lernt denn, zu wollen!" —, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1889.

Herzogliches Staats-Ministerium, Abthl. des Innern: Heim.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

96. 75. **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover.**

Protektor: Se. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungsanstalt, für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths: Ober-Präsident von Bennigsen, Excellenz.

Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 20 000 Mark.

Hergabe von Kautionsdarlehen. Keine bezahlten Agenten.

Versicherungsbestand ulto 1888: 21 595 Policen über 60 956 760 Mark Kapital und 81 520 Mark jährliche Rente.

Auskunft ertheilt und Drucksachen übersendet kostenfrei.

Hannover, den 9. Januar 1889.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover.

97. 77. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks ver. Sellerbeck hat laut notarieller Urkunde vom 3. September 1887 mit einer Mehrheit von über drei Viertheilen aller Kuxe die Vereinigung des ihr zugehörigen, bereits consolidirten Bergwerks mit dem durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1886 käuflich erworbenen Feldestheil des Bergwerks Caroline zu Dümpten zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen ver. Sellerbeck beschlossen.

Der käuflich erworbene, von dem Bergwerkseigenthum des Steinkohlenbergwerks Caroline abgetrennte Feldestheil hatte die Bezeichnung „Steinkohlenbergwerk Caroline I, südliches Feld" erhalten und ist am 1. Juni 1888 die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks ver. Sellerbeck als Eigenthümerin von Caroline I zum Grundbuche eingetragen worden. Diese Bestimmung wird gemäß der Vorschrift in §. 45 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diesen Paragraph und die §§. 46 und 47 a. a. O. hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 16. Januar 1889. Nr. 534.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

98. 88 A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Königlichen Kreis-Physikern Dr. Wiesemes zu Solingen und Dr. Schruff zu Neuß den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

B. Steuer-Verwaltung.

Zum 1. April d. J. sind versetzt: 1. der Rentmeister Uter zu Essen in gleicher Eigenschaft an die Steuerkasse I zu Crefeld; 2. der Rentmeister Fröſick zu Mülheim a.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Ruhr in gleicher Eigenschaft an die Steuerkasse II zu Düsseldorf; 3. der Rentmeister Früh zu Essen in gleicher Eigenschaft an die Steuerkasse III zu Düsseldorf.

C. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lüttringhausen getroffenen Wiederwahl den seitherigen unbesoldeten Beigeordneten Kaufmann Wilhelm Lange daselbst, in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht.

Der Stadtsekretär van Meenen zu Solingen ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadt Solingen umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Bürgermeisterrei-Sekretär Alfred Pütz zu Beeck, ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Beeck, Kreis Ruhrort, auf Widerruf ernannt worden.

Der Beigeordnete, Ackerer Christian Dohr zu Amern, St. Georg, ist zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Amern, St. Georg umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Stadtsekretär Brodzina und der Bürgermeisterei-Sekretär Becker, beide zu Werden, sind zu Stellvertretern des Standesbeamten das die Gemeinde VII Honschaften umfassenden Standesamtsbezirks Werden Land bestellt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der katholische Pfarrer Erbling zu Hubbelrath ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule zu Hubbelrath ernannt worden.

99. 73. Personal-Veränderungen pro December 1888.

Mathieu, Amtsgerichtsrath in Solingen ist, am 29. December 1888 gestorben; Steger, Amtsrichter in Wiehl, ist vom 1. Februar 1889 ab in gleicher Amtseigenschaft an das hiesige Amtsgericht versetzt; Endemann, Amtsrichter in Barmen, ist für die Dauer der Beurlaubung des Landrichters Merlo, dem hiesigen Landgerichte als Hülfsrichter zugeordnet; Olbertz, Amtsrichter hier, ist vom 1. Februar d. Js. ab als Landrichter an das hiesige Landgericht versetzt; Klingelhöfer, Gerichtsassessor in Düsseldorf, ist mit der Vertretung des dem hiesigen Landgerichte als Hülfsrichter zugeordneten Amtsrichters Endemann in Barmen beauftragt; Mengelberg, Gerichts-Assessor a. D. ist unter Abänderung der Verfügung vom 30. September 1888 zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Crefeld und bei der Kammer für Handelssachen daselbst zugelassen; Auler, Gerichtsassessor in Köln und van Eldick, Gerichts-Assessor in Köln, sind vom 2. Januar bis 30. Juni cr. dem Amtsgericht in Lennep als Hülfsrichter zugeordnet; Westphal, Gerichts-Assessor in Düsseldorf und Dr. Küppers, Gerichts Assessor beim hiesigen Amtsgericht, sind vom 2. Januar bis 30. Juni cr. dem Amtsgericht in Barmen als Hülfsrichter zugeordnet; Kornwiebel, Gerichts-Assessor in Düsseldorf ist für die Zeit vom 2. Januar bis 30. Juni cr. dem Amtsgericht in Langenberg als Hülfsrichterzugeordnet; Engels, Gerichtsassessor in Langenberg, ist für die Zeit vom 2. Januar bis 30. Juni cr. dem Amtsgericht in Sobernheim als Hülfsrichter zugeordnet; Roeren, Landrichter hier, Dr. Traummann, Landrichter hier, Merlo, Landrichter hier, denselben ist der Charakter als Landgerichtsrath verliehen; Stamm, Amtsrichter hier; Olbertz, Amtsrichter hier, von Detten, Amtsrichter in Barmen, denselben ist der Charakter als Amtsgerichtsrath verliehen; Schaeffer, Hypothekenbewahrer, hier, demselben ist an Stelle des Charakters als Steuerrath, der Charakter als Justizrath verliehen; Semler, Gerichtsassessor hier, ist dem hiesigen Amtsgericht zur Beschäftigung überwiesen; Krumbiegel, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. Januar cr. ab zum Notar für den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld ernannt; Altenberg, Rechtsanwalt in Barmen, ist unter Aufhebung seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 1. Januar cr. ab zum Notar für den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barmen ernannt; von Holtum, Notar in Wald, ist vom 1. März cr. ab in den Bezirk des Landgerichts Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Geilenkirchen versetzt; Kray, Rechtsanwalt hier, ist unter Aufrechthaltung seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim hiesigen Landgerichte gleichzeitig zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Amtsgerichte und bei der Kammer für Handelssachen in Barmen zugelassen; Frohn, Rechtsanwalt in Lennep, ist vom 1. Januar d. Js. ab unter Aufhebung seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Lennep zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Remscheid zugelassen; Mink, diätarischer Gerichtsschreibergehülfe in Düsseldorf, ist vom 1. Januar cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Barmen ernannt; Kausch, Aktuar in Höxter und Lidecke, Aktuar in Crefeld, sind vom 2. Januar cr. ab dem Amtsgerichte in Barmen zur Aushülfeleistung bei Anlegung des Grundbuchs überwiesen; Keusenhoff, Aktuar in Bochum und Kopp, Aktuar beim hiesigen Landgericht, sind vom 2. Januar cr. ab dem Amtsgericht in Lennep zur Aushülfeleistung bei Anlegung des Grundbuchs überwiesen; Fleckner, Aktuar in Uerdingen, ist vom 2. Januar cr. ab dem Amtsgericht in Langenberg zur Aushülfeleistung bei Anlegung des Grundbuchs überwiesen; van Wesel, Aktuar, dessen Kommissorium als Büreau-Hülfsarbeiter bei dem Amtsgericht in Barmen, ist mit dem 31. December 1888 abgelaufen; Eichacker, Aktuar in Coblenz, ist vom 2. Januar cr. ab bis auf Weiteres dem hiesigen Landgerichte zur Aushülfe im Büreaudienste überwiesen; Stege, Gerichtsvollzieher kr. A. hier, ist vom 1. Januar cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Wadern ernannt; Töpfer, Kanzlist beim hiesigen Landgerichte, ist auf seinen Antrag vom 1. April cr. ab, bis wohin er beurlaubt ist, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Elberfeld, den 15. Januar 1889. G. 276|89.

Der Landgerichts-Präsident, gez.: Hücknig. Der Erste Staatsanwalt, gez.: von Winckler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

100. 89.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 11, 12 und 13 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
522	Lehrerstelle an der einklassigen evangelischen Volksschule in Böninghardt, Gehalt 1200 Mark, 189 Mark für persönlichen Brennbedarf, Reinigung und Heizung und freie Wohnung mit Garten. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Nitschke	baldigst.
583	Klassenlehrerstelle an der siebenklassigen evangelischen Volksschule zu Laspert bei Remscheid. Anfangsgehalt 1200 Mark, steigend nach definitiver Anstellung bis 2100 Mark, außerdem 100 bezw. 200 Mark Miethsentschädigung. Meldungen an den Hauptlehrer und Lokal-Schulinspektor Schlosser in Remscheid bis	15. Februar.
637.	Lehrerstelle an der 3klass. kath. Volksschule in Neert bei Geldern. Gehalt außer Miethsentschädigung von 108 Mark oder freier Wohnung 1050 Mark. Entschädigung für Heizung, Reinigung 2c. 75 Mark. Für den Organistendienst wird eine Entschädigung von ca. 100 Mark gewährt. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Tack bis	14. Februar cr.
584.	Etatsmäßige Stelle des ersten Bürgermeisterei-Sekretärs und Büreau-Vorstehers in Altenessen. Anfangsgehalt 1800 Mark und 300 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Bürgermeister Stankeit in Altenessen bis	10. Februar cr.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf